

B e r i c h t

der

Ständeräthlichen Kommission über den Rekurs des Herrn
Alexander Bise, betreffend den Gerichtsstand für In-
jurien.

(Vom 10. Juli 1863.)

T i t . I

Der Bundesrath hat durch Beschluß vom 8. April 1863 *) ein Urtheil des Polizeigerichtes des Bezirks Payerne vom 16. Februar 1863, durch welches Alexander Bise, wohnhaft in St. Aubin, Kantons Freiburg, wegen Verleumdung des David Blanc in Mussy in contumaciam zu 50 Fr. Buße und zu 100 Fr. Entschädigung an D. Blanc verurtheilt worden ist, aufgehoben, weil Injurienklagen, welche vom bloßen freien Willen des Gefränkten abhängen und zunächst auf Satisfaktion und nur accessorisch auf Strafe gerichtet seien, nach der Praxis der Bundesbehörden als persönliche Klagen gelten, welche gemäß Art. 50 der Bundesverfassung am Wohnorte des Beklagten angebracht werden müssen. Ueber diesen Beschluß des Bundesrathes erhebt die Regierung des Kantons Waadt Beschwerde und führt zur Begründung derselben an, daß die gegenwärtige Gesetzgebung des Kantons Waadt alle Ehrverletzungen als Vergehen auffasse, welche auf dem Wege des Strafprozesses zu verfolgen und nicht von den Civilgerichten, sondern von den mit Handhabung der Strafrechtspflege beauftragten Gerichten zu beurtheilen seien. Die Strafe erscheine als die Hauptsache und der Schadenersatz als bloßes Accessorium. Es finde daher Art. 50 der Bundesverfassung auf Injurienklagen im Kanton Waadt keine Anwendung und es sei das Polizeigericht des Bezirks Payerne als *forum delicti commissi* unzweifelhaft competent ge-

*) Siehe Seite 263 hievon.

wesen, weil das von ihm bestrafte Vergehen in seinem Sprengel verübt worden sei.

Wir hatten diese Beschwerden für begründet und berufen uns zur Unterstützung unserer Ansicht auf die Erwägungen der vom Bundesrathe unterm 23. April 1856 in Sachen des H. Secretan ausgefallenen Entscheides (Ulmer's Praxis, Seite 286). Wir glauben nicht, daß die Bundesversammlung, wenn sie unserer Ansicht beipflichtet, mit den von ihr im Januar d. J. in Sachen des Geschäftsagenten Häuser in Aarau gefassten Beschlüsse in Widerspruch gerathe. Die solothurnische Gesetzgebung, welche in jenem Falle in Frage stand, faßt die Injurien ganz anders auf als diejenige des Kantons Waadt. In Solothurn bildet die Strafe bloß einen Theil der Genugthuung und es trägt die Genugthuungsforderung einen rein civilrechtlichen Charakter an sich; sie erscheint als eine persönliche Civil-Ansprache. Deshalb hat das Obergericht des Kantons Solothurn selbst gefunden, es sei das Amtsgericht Olten und Gösigen in Sachen des Häuser nicht competent gewesen. Man war damals von allen Seiten darüber einverstanden, daß eine Verletzung des Art. 50 der Bundesverfassung Statt gefunden habe, wofern nicht eine freiwillige Unterwerfung des Beklagten unter die solothurnischen Gerichte vorliege. Dieser Punkt war damals allein bestritten. Es bildet daher die fragliche Entscheidung kein Präjudiz für den vorliegenden Fall.

Wir erblicken allerdings einen Uebelstand darin, daß ein Schweizer, welcher einen festen Wohnsitz hat, wegen eines weniger bedeutenden Vergehens vor ein fremdes Gericht geladen und in contumaciam verurtheilt werden kann, während er, wenn er sich eines schwereren Vergehens oder eines Verbrechens schuldig gemacht hätte, durch die Regierung seines Heimath- oder Niederlassungskantons bei dem forum domicilli geschützt werden könnte. Wir tragen aber Bedenken, die Grundsätze, welche aus Art. 55 der Bundesverfassung und aus dem Bundesgesetze betreffend die Auslieferung von Verbrechern herfließen, auf Fälle anzuwenden, in denen ein Auslieferungsgesuch nicht zulässig ist.

Demnach tragen wir darauf an, den vom Bundesrathe gefassten Beschluß aufzuheben.

Hochachtungsvoll und ergebenst.

Bern, den 10. Juli 1863.

Für die Recurs-Kommission,
Der Berichterstatter:
Dr. J. Rüttimann.

**Bericht der ständeräthlichen Kommission über den Rekurs des Herrn Alexander Bise,
betreffend den Gerichtsstand für Injurien. (Vom 10. Juli 1863.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.09.1863
Date	
Data	
Seite	626-627
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 199

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.